

GEMEINDE

SASBACH

Ortenaukreis
Schwarzwald / Baden-Württemberg



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

Verwaltungsgebührensatzung

(VGS)

Gemeinde Sasbach

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Sasbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Sasbach.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist,
 - f) Die behördliche Informationsgewinnung,

- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzuordnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Sasbach gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben. Ist im Einzelfall die Anwendung der Zeiteinheiten nicht geboten, ist eine Gebühr von 1,00 EUR bis 10.000,00 EUR zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende Zahl der ZE abzurunden und angebrochene Zeiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Sasbach kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Sasbach erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für die öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a. Gebühren für Telekommunikation
 - b. Reisekosten
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 01.12.1997 (jeweils mit späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Sasbach, den 08.12.2020


Böhler
Bürgermeister



Rechtskraftvermerke:

Beschlussfassung der Satzung im Gemeinderat:	07.12.2020
Bekanntmachung im Gemeindeblatt:	18.12.2020
Bekanntmachung auf der Homepage am:	18.12.2020
Inkrafttreten am:	01.01.2021

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Sasbach vom 07.12.2020)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	Gebühr
1	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
1.1.1	Verwaltungsgebühr nach Zeiteinheiten	15,00 €/ZE
1.1.2	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 4	1,00 € bis 10.000,00 €
1.2	Anträge	
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15,00 €/ZE
1.2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	15,00 €/ZE
1.2.3	Zurücknahme eines Antrags Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde	15,00 €/ZE
1.3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	15,00 €/ZE
1.4	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen (gilt nicht bei Befreiungen im Rahmen des Baurechts)	15,00€/Fall
1.5	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt)	15,00€/ZE
1.6	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
1.6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	10,00 €/Fall
1.6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, gleiches	5,00 €/Fall

gilt für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten mit der Urschrift mit dem Vermerk „Mehrfertigung“ oder „Original hat vorgelegen“, soweit hierfür nicht von Amts wegen Gebührenfreiheit vorgesehen ist

Bei mehreren Beglaubigungen entsteht für den ersten Vorgang die volle Gebühr, für jeden weiteren Beglaubigungs- oder Bestätigungsvorgang die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr

Gleicher Vorgang gilt für:

Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfachfertigungen, soweit nichts Anderes bestimmt ist)

1.6.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	und dergleichen aller Art, soweit nichts Anderes bestimmt ist	15,00€/ZE
1.8	Gutachten (Augenscheine)	
	Gutachten, amtliche Inaugenscheinnahmen	15,00€/ZE
1.9	Fotokopien und Ausfertigungen (Fall = je Seite)	
1.9.1	im Format A4 für Farbkopien	0,75€/Fall
1.9.2	im Format A4 für Kopien in schwarz-weiß	0,50€/Fall
1.9.3	im Format A3 für Farbkopien	1,00€/Fall
1.9.4	im Format A3 für Kopien in schwarz-weiß	0,75€/Fall
1.9.5	bei größeren Formaten je Seite	3,00€/Fall
1.9.6	Scan pro Seite mit E-Mail- Zustellung an den Empfänger	0,25€/Fall
1.9.7	Auszüge aus Akten und digitalen Daten	0,50€/Fall
1.10	Faxe	
	Für den Versand – pauschal –	2,00€/Fall
	Zuzüglich pro versandter Seite	0,50€/Fall
2.	Öffentliche Leistungen des Standesamtes und Personenstandswesen	
2.1	Kirchenaustrittsverfahren	
2.1.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00€/Fall
2.1.2	Im Übrigen wird auf das PStG- DVO verwiesen.	

3.	Öffentliche Leistungen des Bauwesens	
3.1	Bauordnungsrecht	
3.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
a.	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	0,5 % von Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 75,00€
b.	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (z. B. Abbruch)	100,00€/Fall
3.1.2	Mitteilung über Hinderungsgründe/ Unvollständigkeit (§ 53 Abs. 6 LBO)	60,00€/Fall
3.1.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	20,00€ je zu benachrichtigendem Angrenzer, höchstens 100,00€
3.1.4	Ermitteln der Angrenzerdaten im Baugenehmigungs- und Kenntnisgabeverfahren	3,00€ je Angrenzer, höchstens 10,00€
3.1.5	Festsetzung einer Haus- oder Gebäudenummer, Gebäudenummernbescheid nach § 126 BauGB	30,00€/Fall
3.1.6	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
	Wert bis 5.000€	15,00€/Fall
	Wert von 5.000€ bis 25.000€	25,00€/Fall
	Wert von 25.000€ bis 50.000€	50,00€/Fall
	Wert über 50.000 €	75,00€/Fall
3.1.7	Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufrechts	15,00€/ZE
3.1.8	Genehmigungsverfahren der Wasserversorgung und Entwässerung	
	Berechnung nach Bauwert bis 150.000€	60,00€/Fall
	über 150.000€	120,00€/Fall
	zusätzlich bei erheblichen Zeitaufwand oder begründeten Erschwernissen	15,00€/ZE
	Sonstige öffentliche Leistungen im Wasserrecht	15,00€/ZE
3.1.9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung	15,00€/ZE
3.1.10	Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung	15,00€/ZE
3.2	Auskünfte und Übersendungen im Bauplanungsrecht	
3.2.1	Bauplanungsrechtliche Auskünfte, Grundstücksauskünfte	20,00€/Fall
3.2.2	Auskünfte aus dem Liegenschaftsregister, nichtamtliches GIS	10,00€/Fall
3.2.3	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	15,00€/Fall
3.2.4	Negativauskunft aus dem Baulastenverzeichnis	5,00 €/Fall
3.2.5	Auskunft aus Bauaktenarchiv	15,00€/Fall
3.2.6	Übersendung von Auskünften (Planauszügen)	10,00€/Fall
3.2.7	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich Bauplanungsrecht	15,00€/ZE

3.3	Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses (VVG)	
3.3.1	Die Gemeinde leitet die erforderlichen Auskünfte nach § 4 VGS an die Geschäftsstelle gebührenfrei im Wege der Amtshilfe, da dieser für die Gebührenerhebung zuständig ist	
3.4	Telekommunikationsgesetz (TKG)	
3.4.1	Bearbeitung von Anträgen/Zustimmungserteilung nach § 68 TKG	15,00€/ZE
3.4.2	Bearbeitung von Anträgen nach § 77 d TKG	15,00€/ZE
4.	Öffentliche Leistungen des Rechnungsamtes (Finanzverwaltung)	
4.1	Gemeindekasse und Steuern	
4.1.1	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00€/Fall
4.1.2	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	10,00€/Fall
4.2	Aufforderung zur Anmeldung eines Hundes zur Veranlagung nach ergebnislosem Ersts Schreiben	30,00€/Fall
4.3	Sonstige öffentliche Leistungen des Rechnungsamtes	15,00€/ZE
5.	Öffentliche Leistungen im Ordnungswesen und Ortpolizeibehörde	
5.1	Allgemeine öffentliche Leistungen im Polizei- und Ordnungsrecht	
	Insbesondere:	15,00 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Maßnahmen zur Sicherheit und Leichtigkeit im Straßenverkehr - Erteilung von Auflagen und Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz - Beschlagnahmeverfügungen - Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz - Entscheidungen im Kostenfestsetzungsverfahren/Erstattungen 	
5.2	Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	200,00€/Fall
5.3	Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen, Zubehör, ... die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	125,00€/Fall
	zusätzlich Fahrzeugverwahrungsgebühren /je Tag	5,00 €/Tag
5.4	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	15,00 €/ZE
5.5	Bestattungsrecht	
5.5.1	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00€/Fall
5.5.2	Bestattungsanordnung	15,00€/Fall
5.5.3	Ausnahmebewilligung zur Beisetzung der Asche an anderen Orten gemäß § 33 BestattG	20,00€/Fall
5.5.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen	15,00€/Fall

	(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattG)	
5.5.5.	Sonstige Erlaubnisse/Genehmigungen nach dem Bestattungsgesetz u.a. Urnenanforderung, Urnenannahmegenehmigung	10,00€/Fall
5.6	Feiertagsrecht	
5.6.1	Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsrecht	50,00€/Fall
5.7	Gewerbesachen	
5.7.1	Gewerbeanmeldung	15,00€/Fall
5.7.2	Gewerbeummeldung	15,00€/Fall
5.7.3	Gewerbeabmeldung	15,00€/Fall
5.7.4	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister/Gewerbekartei	10,00€/Fall
5.7.5	Erteilung von erweiterten Auskünften aus der Gewerbekartei	15,00€/Fall
5.7.6	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	15,00€/ZE
5.7.8	Bestätigung des Aufstellortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	15,00€/ZE
5.7.9	Erteilung von Zweitschriften für Gewerbemeldungen	10,00 €/Fall
5.8.	Gaststättenrecht	
5.8.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG) für den ersten Tag	20,00€/Tag
	für jeden weiteren Tag	15,00€/Tag
5.8.2	Sperrzeitverkürzung/Verlängerung für einzelne Tage	15,00€/Fall
5.9	Straßenrechtliche Sondernutzung, soweit nicht durch Sondernutzungssatzung bereits geregelt	
5.9.1	Verwaltungsverfahren	15,00€/ZE
5.10	Sonstige öffentliche Leistungen der Ortpolizeibehörde	15,00€/ZE
6.	Öffentliche Leistungen des Bürgerservice	
6.1	Fundsachen	
6.1.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 50€ Wert	5,00€/Fall
	bei Sachen bis über 50€ Wert sowie Schlüssel für Kraftfahrzeuge, Eingangstüren und Schließanlagen	10,00€/Fall
	bei Tieren hinzu kommen entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.)	15,00€/ZE
6.2	Melderecht	
6.2.1	Einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	10,00€/Fall
6.2.2.	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 44 Abs. 1 BMG)	5,00€/Fall

6.2.3	Erweiterte Auskunft mit Unterrichtung des Betroffenen (§ 45 Abs. 1 BMG)	15,00€/Fall
6.2.4	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenbearbeitung gegeben wird (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1,2 und 3 BMG)	20,00€/Fall
6.2.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,00€/Fall
6.2.6	Einfache Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG)	5,00€/Fall
6.2.7	Erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	10,00€/Fall
6.2.8	Bestätigung der Steueridentifikationsnummer	5,00€/Fall
6.2.9	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	15,00€/ZE

6.3 Gebührenfrei sind

- 6.3.1 Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)
- 6.3.2 Die Auskunft an den Betroffenen (Selbstauskunft, § 10 BMG)
- 6.3.3 Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 und 15 BMG)
- 6.3.4 Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 9 Satz 4 BMG)
- 6.3.5 Die Einrichtung von Übermittlungs- sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 51 BMG)

6.4 Fischereischeine

Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)

Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.

6.4.1	Jahresfischereischein	20,00€/Fall
	Bei Verlängerung	10,00€/Fall
6.4.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00€/Fall
6.4.3	Jugendfischereischein	10,00€/Fall
	Bei Verlängerung	5,00€/Fall
6.4.4	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit und Jahresfischereischeinen	10,00€/Fall
6.4.5	Gebühren der Fischereiabgabe pro Kalenderjahr derzeit 8,00 € (unterliegen der Änderung/Erhebung landesrechtlicher Regelungen)	

In den übrigen Fällen wird auf § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung verwiesen.